
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

bzw. Notarkammer), die ihnen eine Liste der kinderreichen Rechtsanwälte bzw. Notare übermitteln wird.

Berlin, den 13. April 1939.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — IV b 1064/39-1063.

* * *

Abchrift übersende ich mit dem Ersuchen, künftig hiernach zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Mai 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1739.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 308.)

284. Holzschnittfolge „Kampf der SA.“

(1) Die Berichtigung im RMBlB. 1938 S. 799 zum Runderlaß vom 28. Februar 1938 (RMBlB. S. 358), wonach die Holzschnittserie „Kampf der SA.“ von Professor R. Schwarzkopf nur durch den „Alleinvertrieb Karl Graß“, Berlin-Neukölln, Redarstraße 6 b, bezogen werden kann, wird von vielen Dienststellen nicht beachtet. Ich weise hierdurch nochmals darauf hin; der Preis für die geschlossene Serie im Druck beträgt nicht 60 RM, sondern nur 48 RM.

(2) Außerdem ist im Kunstverlag Graß ein neues Bildwerk des Professors R. Schwarzkopf „Die Kameradschaft“ erschienen, das für die Ausschmückung auch kleinerer Diensträume geeignet ist. Preis dieses Bildwerkes (Größe 50 x 65 cm) 10 RM.

Berlin, den 27. April 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 982/39-6960.

* * *

Abchrift zur Kenntnis. Auf meinen Runderlaß vom 9. März 1938 — Z II a 851 — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 124) nehme ich Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1761.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 309.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

285. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Befoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbefoldungsgesetzes — RGBl. I S. 252 —). Vom 15. April 1939.

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Befoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbefoldungsgesetzes — RGBl. I S. 252 —) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des Reichsbefoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (RGBl. I S. 1017) wird — für den das Land Österreich betreffenden Teil — im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt:

Abschnitt A.

Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Befoldung der Hochschullehrer sind nur die in den Besoldungsgruppen I und 2 der Besoldungsordnung H aufgeführten Lehrkräfte.

Zu § 1 III und § 3 (1).

Nr. 1: Grundgehalt.

(1) Die Vortweggewährung von Dienstalterszulagen und die Festsetzung von Gehältern in besonderen Einzelfällen soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn es sich um eine Lehrkraft handelt, deren bisherige wissenschaftliche Leistungen eine über den Regelfall hinausgehende Befoldung rechtfertigen.

(2) Als Dienstalterszulagen werden die Unterschiedsbeträge im Verhältnis zu der nächsthöheren Dienstaltersstufe und gegebenenfalls den weiteren dieser folgenden Dienstaltersstufen vorweg gewährt. Den vorweg gewährten Grundgehaltsatz bezieht der Hochschullehrer so lange, bis er nach seinem Befoldungsdienstalter darüber hinaus aufzurücken hat. Ausnahmen behalte ich — der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — mir vor.